

# **Wohnungsbauförderprogramm**

## **der Gemeinde Bahrenborstel**

### **I. Kinderkomponente beim Neubau von eigengenutzten Wohngebäuden**

1. Die Gemeinde Bahrenborstel gewährt an natürliche Personen, die selbst nicht im Besitz von Wohneigentum sind, für den Neubau von eigengenutzten Wohngebäuden im Bereich des Gemeindegebietes für jedes dauerhaft im Haushalt lebende unterhaltsberechtigten Kind bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 1.500,00 €, höchstens jedoch für 3 Kinder.
2. Dies gilt auch für Kinder, die bis zum Ende des fünften Jahres, nachdem das neue Wohnhaus bezogen wurde, geboren werden.

### **II. Eigentumserwerb von vorhandenem Gebäudebestand**

1. Wer eine energetische Sanierung mit einer Mindestinvestitionssumme von 40.000,- € an einem bestehenden, durch Kauf in sein Eigentum übergegangenem Wohngebäude vornimmt, erhält einen einmaligen Investitionszuschuss von 10 % der dafür aufgewendeten Ausgaben, höchstens jedoch 1.500,00 € je angemeldete Person.
2. Für Personen, die schon vor dem Kaufdatum behördlich gemeldet waren, gilt ein Höchstbetrag von 750,00 €.
3. Der Höchstbetrag für die einmalige grundstücksbezogene Gesamtförderung beträgt 7.500,00 €.
4. Berücksichtigt werden nur Personen, die dem Erwerberhaushalt zuzuordnen sind.
5. Voraussetzung ist, dass das Wohngebäude älter als 40 Jahre ist.
6. Außerdem muss die Sanierungsmaßnahme innerhalb von 5 Jahren nach dem Eigentumserwerb erfolgt sein.
7. Als energetische Sanierung in diesem Sinne gilt eine Erneuerung der Heizungsanlage, eine Fenstererneuerung sowie eine Dämmung des Daches oder der Außenwände, die aktuellen technischen Standards entsprechen. Förderfähig in diesem Sinne ist auch ein kompletter Neubau nach Abriss der vorhandenen Gebäudesubstanz.

Der Zuschuss ist objektbezogen, d.h. jedes Gebäude wird nur einmal bezuschusst.

Die Mittel werden jährlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bereitgestellt. Ein Rechtsanspruch auf die entsprechenden Fördermittel besteht nicht. Das Förderprogramm tritt am 01.07.2021 in Kraft.